

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Firma Elektroanlagenbau Stich GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeines – Anwendungsbereich

I. Sachlicher Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Elektroanlagenbau Stich GmbH & Co. KG (nachfolgend Firma Stich) gelten im Rahmen der gesamten Geschäftsbeziehung für alle Erklärungen sowie vertraglichen sonstigen Willenserklärungen und Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen.

II. Persönlicher Anwendungsbereich (Unternehmer/Kaufleute-Verbraucher)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden sowohl gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB sowie Kaufleuten als auch gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB Anwendung, es sei denn, es wird nach Unternehmen/Kaufleuten und Verbrauchern unterschieden.

III. AGB des Kunden

Handelt es sich beim Vertragspartner um einen Unternehmer oder Kaufmann gilt Folgendes:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Andere Bedingungen als diese, insbesondere Einkaufsbedingungen des Vertragspartners gelten nicht, selbst wenn die Firma Stich ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder in Kenntnis derartiger abweichender Bedingungen die Leistung oder Bestellung an den Vertragspartner vorbehaltlos veranlasst hat.

Enthalten Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners vergleichbare Abwehrklauseln und treffen die Firma Stich und der Vertragspartner keine individuelle Vereinbarung, ob und welche Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sollen, so werden nur diejenigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beider Teile insoweit zum Vertragsbestandteil, als sie übereinstimmen. Sofern solche Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, gilt allgemeines Gesetzesrecht.

IV. VOB Teile B und C

Handelt es sich beim Vertragspartner um einen Unternehmer oder Kaufmann, gilt Folgendes:

Bei allen Bauleistungen, einschließlich Montageleistungen, bilden die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB Teile B und C) in der zum Zeitpunkt des Vertragschlusses gültigen Fassung einen Vertragsbestandteil, soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt.

V. Schriftformerfordernis, Zugang von Erklärungen

Die Änderungen aller Vereinbarungen zwischen den Parteien bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Automatisch erzeugte Empfangsbestätigungen (z. B. E-Mail oder Fax) beweisen nicht den Zugang einer Erklärung an die Firma Stich.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

I. Grundsätze

Die in Preislisten, Prospekten, Katalogen, Verkaufsunterlagen oder sonstigen allgemeinen Informationen sowie im Internet enthaltenen Angaben der Firma Stich sind stets freibleibend und unverbindlich, d. h. nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes zu verstehen, es sei denn, derartige Angaben werden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

Angaben in Zeichnungen, Abbildungen, Plänen, technischen Datenblättern, Gewichts-, Maß-, Farb- und Struktur- sowie Leistungsbeschreibungen etc. sind nur annähernd, d. h. im Rahmen angemessener und gewerkeüblicher Toleranzen, maßgeblich und auch nur dann, wenn die Firma Stich für derartige Angaben verantwortlich ist, es sei denn, dass sie durch gesonderte Erklärung der Firma Stich ausdrücklich als verbindlich bestätigt werden.

An Zeichnungen, Plänen und anderen Unterlagen behält sich die Firma Stich sowohl alle Eigentums-, als auch sämtliche Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne Zustimmung der Firma Stich nicht zugänglich gemacht werden.

II. Auftragserteilung

Aufträge werden für die Firma Stich erst bindend, wenn sie von der Firma Stich schriftlich bestätigt werden. Als Auftragsbestätigung gilt im Falle umgehender Auftragsausführung auch der Lieferschein bzw. die Rechnung. Diese Regelungen gelten auch für durch Vertreter vermittelte Aufträge.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

I. Preisgrundlagen

Die von der Firma Stich genannten Preise sind verbindlich, wenn sie schriftlich mitgeteilt oder bestätigt werden. Sämtliche Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer, sofern es sich um umsatzsteuerpflichtige Umsätze handelt.

Führt die Firma Stich auf Wunsch des Vertragspartners Lieferungen und/oder Leistungen aus, die zur Durchführung des Auftrags notwendig sind oder auf Verlangen des Vertragspartners ausgeführt werden, welche vom Angebot und/oder der Auftragsbestätigung der Firma Stich nicht umfasst sind, werden diese dem Vertragspartner zusätzlich und gesondert zu den vereinbarten oder – mangels Vereinbarung

– angemessenen und ortsüblichen Beträgen in Rechnung gestellt. Ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung besteht insbesondere für den Fall, dass sich durch Auflagen einer Behörde oder des Energieversorgers oder durch Gesetzesänderungen nachträgliche Änderungen/Erweiterungen, zusätzliche Anforderungen und/oder Erschwernisse für die Firma Stich ergeben.

II. Preisanpassung

Die Preise verstehen sich für übliche Arbeitszeiten und übliche Arbeitsbedingungen (Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr). Die Firma Stich ist berechtigt, für Erschwernisse sowie für zur Erledigung des Auftrags anfallende Überstunden-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit dem Vertragspartner angemessene Zuschläge für die Arbeitszeit in Rechnung zu stellen. Derartige Zuschläge sind dem Vertragspartner – soweit möglich – vorher anzuzeigen.

Die Firma Stich behält sich das Recht vor, deren Preise anzupassen, falls nach dem Abschluss des Vertrages Kostenveränderungen/Kostensteigerungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen und/oder Material- bzw. Energiepreisänderungen, eintreten und zwischen Vertragsschluss und Lieferung/Leistung mehr als vier Monate liegen. Derartige Kostenveränderungen/Kostensteigerungen werden dem Vertragspartner auf Verlangen der Firma Stich nachgewiesen.

III. Skonto, Rabatt, Tilgungsbestimmung

Die Gewährung eines Zahlungsziels bedarf einer gesonderten und schriftlichen Vereinbarung. Jedwede Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Firma Stich über den Betrag verfügen kann.

Der Abzug von Skonto bedarf einer gesonderten und schriftlichen Vereinbarung. Die Firma Stich ist berechtigt, auch im Falle anderslautender Bestimmungen des Vertragspartners, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Verbindlichkeiten anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Firma Stich berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

IV. Wechsel und Schecks

Es besteht keine Verpflichtung der Firma Stich, Schecks und/oder Wechsel anzunehmen.

V. Abschlagszahlungen

Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist die Firma Stich berechtigt, Anzahlungen oder Abschlagszahlungen wie folgt vom Vertragspartner zu beanspruchen:

- 50 % der Auftragssumme bei Erhalt der Auftragsbestätigung
- jeweils 10 % bei Erreichen eines Fertigungsgrades von 60 %, 70 %, 80 % sowie 90 %
- Restbetrag nach vollständiger Leistungserbringung oder, falls es sich um eine werkvertragliche Leistung handelt, nach deren Abnahme

VI. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Der Vertragspartner darf mit Gegenforderungen nur aufrechnen, wenn diese unbestritten, schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Vertragspartner nur aus dem einzelnen Vertragsverhältnis zu. Der Vertragspartner ist mit einer Verrechnung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Firma Stich einverstanden.

§ 4 Lieferung und Leistung

I. Liefer- und Leistungsfristen

Die von der Firma Stich genannten Termine und Fristen sind Ca.-Fristen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

Die Einhaltung der Termine setzt die vollständige Klärung aller Einzelheiten des Auftrags, die termingerechte Fertigstellung der vom Vertragspartner zu erbringenden, bauseitigen Arbeiten und Leistungen sowie ein vertragsgerechtes Verhalten des Vertragspartners in allen Punkten voraus, welche Einfluss auf die Ausführungsfristen und Fertigstellungstermine haben.

Hat der Vertragspartner für die Lieferung oder Leistung erforderliche Mitwirkungspflichten und/oder Mitwirkungshandlungen nicht vollständig und/oder rechtzeitig erfüllt, ohne dass dies von der Firma Stich zu vertreten ist, ist die Firma Stich berechtigt, vereinbarte Liefertermine angemessen anzupassen. Eine Verpflichtung der Firma Stich, vor einem vereinbarten Liefer-/Leistungstermin zu leisten, besteht nicht.

Nicht zu vertreten hat die Firma Stich Fälle höherer Gewalt sowie generell nicht schuldhaft veranlasste behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbarer Mangel an Roh- oder Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und unabwendbare Ereignisse, die bei der Firma Stich, deren Vorlieferanten oder deren Nachunternehmern eintreten.

II. Annahmeverzug

Bei Annahmeverzug des Vertragspartners ist die Firma Stich berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Nachfrist, den Vertragsrücktritt zu erklären und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Angemessene Mehraufwendungen ab Eintritt des Annahmeverzuges und durch einen Annahmeverzug entstandene Schäden, auch vor Ablauf der Nachfrist, gehen zu Lasten des Vertragspartners.

III. Warenrücknahme

Die freiwillige Rücknahme von Waren bedarf einer gesonderten und schriftlichen Vereinbarung.

§ 5 Gefahrübergang

I. Verträge mit Unternehmen oder Kaufleuten

1.)

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Vertragspartner über, sobald die Ware an die Güterabfertigung der Versandstation bzw. die den Transport ausführende Person übergeben worden ist.

2.)

Ist vereinbart, dass der Vertragspartner die Ware abholt, so geht abweichend von Ziffer 1.) die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Bereitstellung der Ware zur Abholung und deren Anzeige gegenüber dem Vertragspartner auf diesen über.

3.)

Die Regelungen in den Ziffern 1.) und 2.) gelten entsprechend auch im Falle von Teillieferungen/Teilleistungen.

II. Verträge mit Verbrauchern

Bei Verträgen mit Verbrauchern geht die Gefahr mit Übergabe der Sache auf den Vertragspartner über.

III. Werkvertragliche Verpflichtungen

Handelt es sich bei dem Vertragsverhältnis um einen Werkvertrag, geht die Gefahr gemäß den gesetzlichen Vorschriften auf den Vertragspartner über.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren, Bauteile, Baustoffe etc. bleiben Eigentum der Firma Stich bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die der Firma Stich gegen den Vertragspartner zustehen.

Wird Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in ein Grundstück eingebaut, so tritt der Vertragspartner schon jetzt die Forderungen, die dieser aus diesem Grunde gegen einen Dritten hat, in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten, einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, an die Firma Stich ab. Die Firma Stich nimmt hiermit diese Abtretung an.

Die Abtretung dient zur Sicherung aller Forderungen, die der Firma Stich gegen den Vertragspartner zustehen. Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten die besicherten Forderungen um 10 % oder der geschätzte Wert der bestehenden Sicherheiten die besicherten Forderungen um 50 %, so ist die Firma Stich auf Verlangen des Vertragspartners zur Freigabe bzw. Rückabtretung von Sicherheiten nach Wahl der Firma Stich verpflichtet.

Bei erheblichem vertragswidrigen Verhalten des Vertragspartners, insbesondere im Falle des Zahlungsverzuges, ist die Firma Stich zur Zurücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und der Vertragspartner unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechtes zur Herausgabe sowie dazu verpflichtet, der Firma Stich und deren Vertretern das Betreten des Grundstücks des Vertragspartners und der sich dort befindlichen Räumlichkeiten sowie der Baustelle zu gestatten. Die Rücknahme der Vorbehaltsware durch die Firma Stich gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Alle durch die Rücknahme entstehenden Kosten sind vom Vertragspartner zu tragen.

§ 7 Gewährleistung

I. Allgemeines

Kann ein Mangel, durch die Gebrauchstauglichkeit nicht wesentlich beeinträchtigt ist, nicht beseitigt werden oder ist die Beseitigung eines derartigen Mangels mit unverhältnismäßig hohen Kosten für die Firma Stich verbunden, beschränken sich die Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners auf eine Minderung des Vergütungsanspruchs.

Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, erfolgen die Angaben der Firma Stich über deren Produkte, Lieferungen und Leistungen nach bestem Wissen und Gewissen, stellen aber keine Garantie einer bestimmten Beschaffenheit/Eigenschaft dar. Eine Bezugnahme auf technische Normen und Regelwerke stellt keine Garantie dar. Änderungen, Abweichungen des Liefer- oder Leistungsgegenstandes seitens Vorlieferanten und/oder Herstellern bleiben während der Lieferzeit/Leistungszeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen der Firma Stich für den Vertragspartner zumutbar sind.

Werden behauptete Mängel vom Vertragspartner oder von Dritten beseitigt, ohne der Firma Stich eine angemessene Frist zur Nacherfüllung eingeräumt zu haben, vom Vertragspartner also der Nacherfüllungsanspruch der Firma Stich vereitelt, ohne dass der Kunde hierzu berechtigt gewesen wäre, entfällt ein Gewährleistungsanspruch. Gleiches gilt, d. h. dem Vertragspartner stehen Gewährleistungsansprüche nicht zu, wenn der Gegenstand der Lieferung/Leistung derart verändert wurde, dass sich die Ursache des Mangels nicht mehr erkennen lässt oder wenn der Vertragspartner die für den Leistungsgegenstand geltenden Wartungs- und/oder Bedienungsvorschriften missachtet hat und der Mangel deshalb entstanden ist. Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind Fälle fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, Nichtbeachtung der geltenden Wartungs- und/oder Bedienungsvorschriften sowie üblicher Verschleiß.

Durch die Herstellung bedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten, Farbtönen etc. gelten im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen als vereinbart und zulässig.

Gewährleistungsarbeiten werden von der Firma Stich grundsätzlich zu den üblichen Arbeitszeiten (siehe § 3 Ziffer II.) ausgeführt. Sind Gewährleistungsarbeiten auf Wunsch des Vertragspartners oder auf Grund von Dringlichkeit von der Firma Stich außerhalb der üblichen Arbeitszeiten durchzuführen, ist die Firma Stich berechtigt, anfallende Überstunden-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagszuschläge dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen.

II. Vertrag mit einem Unternehmer oder Kaufmann

Weicht die Sache in ihrer Beschaffenheit von dem ab, was nach besonderen öffentlichen Äußerungen der Firma Stich oder von Dritten, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache oder des Leistungsgegenstandes zu erwarten war, so liegt nur dann ein Sachmangel vor, wenn diese Äußerungen ausdrücklich zum Gegenstand einer Beschaffenheitsvereinbarung zwischen den Parteien gemacht wurden.

Die Dauer der Gewährleistungsverpflichtung bei baulichen Leistungen der Firma Stich richtet sich nach der VOB Teil B.

§ 8 Haftung

I. Haftungsgrundsätze

Für Schäden haftet die Firma Stich

- a) insoweit eine grob fahrlässige Pflichtverletzung durch die Firma Stich oder eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Firma Stich vorliegt sowie, wenn die Firma Stich einen Mangel arglistig verschwiegen oder dessen Abwesenheit arglistig vorgespiegelt hat;
- b) insoweit eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit vorliegt, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch die Firma Stich oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Firma Stich beruhen;
- c) insoweit Ansprüche auf einer von der Firma Stich übernommenen Garantie beruhen;
- d) insoweit eine Haftung von der Firma Stich nach dem Produkthaftungsgesetz oder aufgrund anderer gesetzlichen Vorschriften zwingend besteht;
- e) bei Fällen einfacher Fahrlässigkeit, insoweit die Firma Stich eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zu verantworten hat. Bei wesentlichen Vertragspflichten handelt es sich um solche, durch die dem Vertragspartner solche Rechte weggenommen oder eingeschränkt werden würden, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt oder Zweck gerade zu gewähren hat sowie solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Ver-

trages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

II. Haftungsbeschränkung

Eine Haftung auf Schadenersatz über die Ziffer I. hinaus ist ausgeschlossen. Des Weiteren ist die Haftung der Firma Stich bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die Firma Stich oder bei Verletzung von Vertragspflichten durch die Erfüllungsgehilfen der Firma Stich auf den Ersatz des vertragstypischen und vernünftigerweise vorhersehbaren Schadens begrenzt.

III. Persönliche Haftung

Soweit die Haftung der Firma Stich gemäß den Ziffern I. und II. ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Firma Stich.

IV. Anzeige von Schäden

Schäden, die der Firma Stich gegenüber geltend gemacht werden, sind nach Erkennen unverzüglich anzuzeigen und dabei – soweit möglich und zumutbar – schriftlich sowie mit Lichtbildern zu dokumentieren.

V. Kundenvorgaben

Für von Kunden zur Verfügung gestellte oder vorgegebene Unterlagen, Pläne, Zeichnungen, Baustoffe und Baumaterialien etc. übernimmt die Firma Stich, falls nicht vertraglich etwas Abweichendes vereinbart worden ist, keinerlei Haftung für Vollständigkeit, Richtigkeit, Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften/Vorgaben, technischen Normen und Regelwerken etc., es sei denn, der Fehler, die Abweichung, die Nichtgeeignetheit für den vertraglich vorgesehenen Zweck etc. wäre für die Firma Stich ohne weiteres erkennbar, also offenkundig. Die Firma Stich ist in den Fällen des Satzes 1 nicht verpflichtet, eine Prüfung im Sinne des Produkthaftungsgesetzes und/oder des Bürgerlichen Gesetzbuches auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Normen, technischen Regelwerken etc. vorzunehmen. In den Fällen der Sätze 1 und 2 haftet im Innenverhältnis der Vertragspartner allein und stellt dieser die Firma Stich von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

I. Erfüllungsort

Handelt es sich beim Vertragspartner um einen Kaufmann, ist Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen sowie für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag der Geschäftssitz der Firma Stich.

II. Gerichtsstand

Handelt es sich beim Vertragspartner um einen Kaufmann, ist für alle sich aus der Geschäftsbeziehung unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Gerichtsstand der Sitz der Firma Stich. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

III. Anwendbares Recht

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Firma Stich und den Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und der UN-Konvention über den internationalen Kauf und Verkauf von Waren (CISG).

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die ungültigen Teile durch wirksame Bestimmungen ersetzen, die dem vertraglichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen. Können sich die Parteien nicht einigen, so tritt an die Stelle der unwirksamen, teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen diejenige gesetzliche Bestimmung, welche dem Sinn und Zweck der (teilweise) unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

I. Anfahrtszeit und Wegekosten

Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, sind die Anfahrtszeiten zur Baustelle sowie die Wegekosten von den Vertragspreisen nicht umfasst, sondern hat die Firma Stich einen Anspruch auf zusätzliche gesonderte Vergütung gegen den Vertragspartner. Sollte der Vertrag keine Abrechnungssätze enthalten, gelten angemessene und übliche Abrechnungssätze als vereinbart.

II. Kosten für Auslösen und Übernachtung

Für die Kosten von Auslösen und Übernachtungen gelten die Vorschriften in Ziffer I. entsprechend.

III. Pfandrecht

Werden von der Firma Stich werkvertragliche Leistungen erbracht, steht dieser wegen deren Forderungen aus dem Auftrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrags in deren Besitz gelangten Gegenständen des Vertragspartners zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen der Firma Stich aus früheren Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Pfandgegenstand in Zusammenhang stehen.

Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit dieses unbestritten oder rechtskräftig ist.